

Richtlinien

für die Überlassung von Räumen des Gemeindehauses, Steinweg 16-18, und des Gemeinschaftsraumes im Haus Herf, Matthäushof 2a, gemäß Presbyteriumsbeschluss

I.

Um das Presbyterium zu entlasten, entscheidet die Geschäftskommission über die Vergabe der gemeindlichen Räume.

II.

Anträge auf Überlassung von Räumen sind schriftlich zu stellen bei der Geschäftskommission der Matthäus-Kirchengemeinde, dem jeweiligen Vorsitzenden oder dem Kirchmeister.

Antragsformulare sind beim Küster erhältlich, der Auskunft über die Verfügbarkeit des Raumes machen kann.

Der Antragsteller verpflichtet sich, mit dem Küster einen Termin für das vorbereitende Gespräch und einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dabei sind abzuklären:

- Inventarbestand
- Aushändigung des Schlüssels und Rückgabe desselben
- Bedienungsanleitung für die Haushaltsgeräte
- Vereinbarung der Endabnahme einschließlich der Müllentsorgung
- Benennung einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person aus dem Mieterkreis

Die jeweilige Veranstaltung endet um die Uhrzeit, die vorher mit der Geschäftskommission vereinbart wurde.

III.

Die Räume werden vergeben an:

1. Kirchengemeinden und –verbände, kreis- und landeskirchliche Stellen sowie an sonstige kirchliche Vereine, Vereinigungen, Anstalten, Einrichtungen und dergleichen,
2. Gemeindeglieder für Familienfeiern,
3. Ausnahmen sind zulässig; darüber entscheidet die Geschäftskommission.

IV.

Als Beitrag zur Deckung der eigenen Kosten für das Gemeindezentrum im Steinweg (Reinigung, Heizung, Beleuchtung) sind folgende Beträge von den unter III. Abschnitt Nr. 1-3 Aufgeführten zu zahlen:

Für das Gemeindezentrum im Steinweg:

Für die 1. Stunde: 20,00 €

Für jede weitere Stunde: 13,00 €

Für den Gemeinschaftsraum im Matthäushof:

Für die 1. Stunde: 20,00 €

Für jede weitere Stunde: 5,00 €

Die Grundgebühr für Gemeindezentrum oder Gemeinschaftsraum incl. Einweisung, Endabnahme und Endreinigung beträgt 80,00 €.

Die Geschäftskommission wird ermächtigt, aus sozialen Gründen auch einen geringeren Betrag festzusetzen.

V.

Der Mieter verpflichtet sich,

- für eine pflegliche Behandlung von Raum und Inventar zu sorgen,
- Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft nur in Zimmerlautstärke zu spielen bzw. in Lüftungspausen mit der Musik ganz auszusetzen,
- das Ende der Veranstaltung um 22.00 Uhr zu gewährleisten (Ausnahmen sind vorher mit der Geschäftskommission zu klären),
- die Gäste auf Rücksichtnahme beim Aufbruch hinzuweisen,
- für Schäden zu haften,
- die angemieteten Räume bei der Endabnahme durch die Küsterin bzw. den Hausmeister besenrein zu übergeben.

VI.

Es gibt auf dem Gelände der Matthäus-Kirchengemeinde am Steinweg und des Matthäushofes keine besonderen Parkplätze. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.